

Vertrag

Zwischen

der Gemeinde Bendfeld, vertreten durch den Bürgermeister, Knüll 4, 24217 Schönberg

und

dem Zweckverband Ostholstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Verbandsvorsteher, Wagrienring 3 -13, 23730 Sierksdorf

wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung Bendfeld vom 27.03.2013 und der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 11.12.2013 folgender Vertrag
geschlossen:

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, dem Zweckverband Ostholstein die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasser-
beseitigung in den zentral entsorgten Gemeindeteilen, jedoch nicht der Niederschlagswas-
serbeseitigung und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, zu übertragen, vereinbaren sich
die Vertragspartner wie folgt:

§ 1

Verbandsmitgliedschaft

1. Die Gemeinde Bendfeld - im Folgenden „Gemeinde“ genannt - tritt mit diesem Ver-
trag dem Zweckverband Ostholstein, im Folgenden „Zweckverband“ genannt - mit
Sitz in Sierksdorf bei.
2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband mit sei-
nen übrigen Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 in der jeweils aktuellen
Fassung und die der Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an
diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen ent-
halten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 2

Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbe-
seitigung einschließlich des Satzungsrechtes für das gesamte Gemeindegebiet nach Maß-

gabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Zweckverband stimmt dieser Aufgabenübertragung zu.

§ 3

Aufgabenumfang

Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Erfüllung der Aufgabe ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

1. Eigene Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe wird die Gemeinde nicht beschaffen oder betreiben. Bestehende Einrichtungen oder Beteiligungen sind auf den Zweckverband zu übertragen.
2. Übertragen ist die Aufgabe für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in dem in § 31 Landeswassergesetz (LWG) festgelegten Umfang. Die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung. Die Straßenentwässerung bleibt Aufgabe der Gemeinde, soweit sie Straßenbaulastträgerin ist.
3. Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept gemäß § 31 Abs. 3 u. 4 LWG stellt der Zweckverband auf. Soweit die Gemeinde Unterlagen für ein solches Konzept erarbeitet hat, stellt sie diese dem Zweckverband zur Verfügung.
4. Den Standort zukünftig zu errichtender Schmutzbeseitigungsanlagen in neuen Erschließungsgebieten wird die Gemeinde in Abstimmung mit dem Zweckverband in einem Bebauungsplan festlegen.
5. Der Zweckverband übernimmt künftig zu errichtende Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - Übernahme nur auf Antrag.
 - Die Anlage muss sich in einwandfreiem technischem Zustand befinden, damit die Einleitungswerte eingehalten werden können.
 - Die laufenden Kosten der Anlage je m³ Abwasser dürfen nicht über den durchschnittlichen Kosten des Abwassers im übrigen Entsorgungsgebiet der Gemeinde liegen.
6. Den Anschluss von unwirtschaftlichen Ortslagen an die zentrale Abwasserbeseitigung führt der Zweckverband nur durch, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die sich aus der Maßnahme ergebende wirtschaftliche Unterdeckung – gegenüber den jeweiligen durchschnittlichen Kosten im übrigen Entsorgungsgebiet der Gemeinde – durch einen Zuschuss abzudecken.

§ 4

Verbandseinlage

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, aus Anlass des Beitritts, der Aufgabenerweiterung und bei Veränderung des Stammkapitals des Zweckverbandes Verbandseinlagen

nach den Bestimmungen der Verbandssatzung in Verbindung mit der Festsetzung durch die zuständigen Verbandsorgane zu leisten. Der Pauschalsatz der Einlage beträgt derzeit 121,00 € je Einwohnergleichwert (EGW).

2. Für die Ermittlung der Ersteinlage nach der Verbandssatzung gilt als Größe an Einwohnergleichwerten: 255 (Stand 31.12.2013). Somit ergibt sich eine Verbandseinlage von 30.855,- €. Der Zweckverband stundet diesen Betrag der Gemeinde für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft.
3. Sämtliche im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich etwaiger dazugehöriger Grundstücke überträgt die Gemeinde zum 1.1.2014 in das Eigentum des Zweckverbandes, ausgenommen ist die gemeindliche Kläranlage. Dieses schließt auch etwaige diesbezügliche, der Gemeinde zustehende Übertragungsansprüche ein.
4. Sollte es zu einer Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses der Gemeinde beim Zweckverband gemäß § 127 LVwG kommen, so gelten folgende Abwicklungsregelungen:
 - a) Der Zweckverband hat der Gemeinde das Eigentum an den gemäß Ziffer 3 zur Übertragung kommenden Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zurück zu übertragen. Die Gemeinde hat dem Zweckverband den zum Zeitpunkt dieser Rückübertragung bestehenden Restbuchwert zu erstatten. Soweit über die nach Ziffer 3 zur Übertragung kommenden Anlagen hinaus während der Dauer der Mitgliedschaft der Gemeinde beim Zweckverband durch diesen weitere Anlagen oder Anlagenteile errichtet worden sind, die allein der Beseitigung von Schmutzwasser aus dem Gebiet der Gemeinde dienen, sind auch diese der Gemeinde zu Eigentum zu übertragen, wobei dem Zweckverband im Gegenzuge der auf diese Anlagen bzw. Anlagenteile zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung bestehende Buchwert zu erstatten ist.
 - b) Im Falle eines Ausscheidens der Gemeinde aus dem Zweckverband ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft gestundete Verbandseinlage nachzuzahlen, da diese nach § 26 Abs. 1 Unterabsatz 3 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes ohnehin bei Ausscheiden eines Mitglieds zurückzuzahlen wäre. Als Ausgleich für die erfolgte Stundung hat die Gemeinde jedoch in diesem Fall für die Dauer ihrer Mitgliedschaft eine nachträgliche Verzinsung der gestundeten Verbandseinlage vorzunehmen. Dabei kommt ein Zinssatz von 4,5 %/a zum Ansatz, wobei der kumulierte Gesamtbetrag der Zinsen den in Ziffer 2 genannten Geldbetrag nicht überschreiten darf. Im Falle des Ausscheidens wird die an die Gemeinde zurückzuzahlende Verbandseinlage damit verrechnet.

§ 5

Vertretung in den Organen

Die Vertretung in den Organen des Zweckverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Beteiligungsmesszahlen und Umlageschlüssel

Maßstab für die Sitzzuteilung, Umlageschlüssel und andere Rechte und Pflichten ist die Beteiligungsquote, die nach den Bestimmungen der Verbandssatzung ermittelt wird.

§ 7

Wegebenutzungsrecht

1. Die Gemeinde räumt dem Zweckverband das Recht ein, die ihrer Verfügung unterliegenden, bestehenden oder künftig zu errichtenden Verkehrsräume, wie z.B. Straßen, Wege und Plätze, zur Errichtung und Unterhaltung von Schmutzwasserleitungen einschließlich Steuerkabel, Fernwirkeinrichtungen, Pumpstationen, Rückhaltebecken zu benutzen.
2. Die Gemeinde gestattet dem Zweckverband im Rahmen dieses Rechts, die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke, in dem für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungen und Anlagen erforderlichen Umfang zu betreten und aufzugraben.
 - 2.1 Auf einem 5 m breiten Streifen, dessen Mittellinie über der Achse der Rohrleitung liegt, dürfen für die Dauer des Bestehens der Rohrleitung ohne Zustimmung des Zweckverbandes keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die die Rohrleitungen gefährden können.
3. Bei der Durchführung der Arbeiten ist Folgendes zu beachten:
 - 3.1 Bei Neuverlegung hat der Zweckverband vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde die geplante Leitungsführung und Lage der sonstigen Anlagen mitzuteilen. Die Gemeinde kann innerhalb von vier Wochen eine Änderung verlangen, wenn das öffentliche Interesse dieses gebietet.
 - 3.2 Alle Arbeiten auf öffentlichen Wegen müssen so durchgeführt werden, dass der Verkehr möglichst wenig darunter leidet und Schäden für die Allgemeinheit tunlichst vermieden werden.
 - 3.3 Werden bei der Verlegung von Leitungen fremde Leitungen oder Kabel berührt, so hat sich der Zweckverband sofort mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen. Bei Beschädigungen haftet der Zweckverband in vollem Umfang. Die Gemeinde ist verpflichtet, Einsicht in die bei ihr vorhandenen Kabel- und sonstigen Rohrnetzpläne zu gewähren.
 - 3.4 Der Zweckverband ist verpflichtet, die Oberflächen der von ihm benutzten Verkehrsräume und Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten im Benehmen mit der Gemeinde auf seine Kosten wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem früheren gleichwertig ist.
 - 3.5 Der Zweckverband leistet für die von ihm wieder hergestellten Oberflächen zwei Jahre Gewähr, gerechnet vom ersten des auf den Abschluss der Arbeiten folgenden Monats.

- 3.6 Die Verpflichtung zur Wiederherstellung bzw. zur Gewährleistung erlischt, wenn die Gemeinde, eine andere öffentliche Körperschaft oder ein Dritter vor Beendigung der Arbeiten bzw. Ablauf der Gewährfrist Arbeiten durchführt und dabei den vom Zweckverband geschaffenen Zustand verändert.
4. Die Gemeinde wird dem Zweckverband unverzüglich mitteilen, wenn von irgendeiner Seite Bauarbeiten an den mitbenutzten Grundstücken vorgenommen werden, in denen Leitungen verlegt sind.
5. Wird wegen eines Straßenbaus oder aus sonstigen Gründen im öffentlichen Interesse eine Umlegung von Anlagen des Zweckverbandes notwendig, so hat der Zweckverband die Verlegung auf Anforderung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Veranlasser.
6. Falls die Gemeinde einem Dritten das Eigentum an einem ihr gehörenden Grundstück überträgt, in dem eine Leitung des Zweckverbandes verlegt ist, hat sie auf ihre Kosten eine Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen zu lassen, durch die die Rechte des Zweckverbandes gesichert werden. Der entsprechende Eintragungsantrag ist in den Grundstücksübertragungsvertrag aufzunehmen.
7. Gebühren, Abgaben, Entgelte und sonstige Kosten dürfen aus der Einräumung des Leitungsrechtes und für sonstige Benutzungen im Rahmen der Entsorgung seitens der Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Die Gemeinde stellt hieraus den Zweckverband ausdrücklich frei.

§ 8

Gegenseitige Unterrichtungspflicht

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

§ 9

Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden sind nicht bindend.

§ 10

Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die

unwirksame oder undurchsetzbare Vorschrift soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für Lücken in diesem Vertrag.

§ 11

In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Schönberg, 25.04.2013



Gemeinde Bendfeld





Zweckverband Ostholstein

Nebenabrede

zum Beitrittsvertrag zwischen der Gemeinde Bendfeld
und dem Zweckverband Ostholstein
vom 25.04.2013 /

Mit dem Beitrittsvertrag überträgt die Gemeinde Bendfeld, nachfolgend „Gemeinde“ genannt, dem Zweckverband Ostholstein, nachfolgend „Zweckverband“ genannt, die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung der zentral entsorgten Gemeindeteile mit Wirkung ab 01.01.2014. In Hinsicht auf diese Übertragung werden zusätzlich nachstehende Regelungen vereinbart:

1. Vermögensübertragung, Wertausgleich

Die Gemeinde überträgt auf den Zweckverband zu dessen Eigentum das gesamte Sachanlagevermögen der zum 31.12.2013 in ihrem Gebiet erstellten oder noch in Bau befindlichen Anlagen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung soweit es die Transportanlagen, gesehen in Wasserfließrichtung ab Ausgang des Übergabeschachtes an der Grenze des jeweils angeschlossenen Grundstücks, betrifft. (Anlage 1). Dieses umfasst die aus 82 Grundstücksanschlüssen, ca. 1,65 km Freigefälleleitungen, ca. 100 m Druckrohrleitungen und aus 2 Pumpstationen bestehende Zentralkanalisation. Nicht zur Übertragung kommt die vorhandene Kläranlage, weiterhin nicht die auf den einzelnen Grundstücken jeweils vorhandene Abwasservorbehandlungsanlage einschließlich der sie mit dem jeweiligen Übergabeschacht in Nähe der Grundstücksgrenze verbindenden Leitung. Nach der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde für das Jahr 2013 betragen der auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein ermittelte Herstellungswert zum 31.12.2013 305.065,- € sowie der anteilig um die erhaltenen Beiträge und Zuschüsse (117.990,- €), die erwirtschafteten Abschreibungen (83.922,- €) und einen erforderlichen, von der Gemeinde nicht mehr realisierten Anlagensanierungsaufwand (41.867,-€) reduzierte Restbuchwert zum 31.12.2013 61.286,- €. Weiterhin werden das in der Einrichtung am 31.12.2013 vorhandene Umlaufvermögen sowie die empfangenen Ertragszuschüsse (nicht aufgelöste Anschlussbeiträge der Einrichtungsbenutzer und unentgeltlich erworbenes Anlagenvermögen) an den Zweckverband übertragen. Kapitalüberschüsse aus die Kostendeckung überschreitenden Einnahmen an Benutzungsgebühren sind in der Einrichtung nicht vorhanden.

Soweit sich Anlagen auf Grundstücken Dritter befinden, überträgt die Gemeinde vorhandene Nutzungsrechte oder verschafft dem Zweckverband unentgeltlich dauerhafte Nutzungsrechte, möglichst in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Befinden sich Anlagen auf / in Grundstücken der Gemeinde, die nicht als Verkehrsräume genutzt werden, so wird dem Zweckverband einvernehmlich jeweils unentgeltlich das Eigentum oder werden ihm dauerhafte Nutzungsrechte übertragen.

Als Ausgleich für die in Absatz 1 beschriebene Übertragung von Vermögen ergibt sich rechnerisch zugunsten der Gemeinde ein Betrag von 61.286,- €. Gegen diesen wird verrechnet die vom Zweckverband zu übernehmende gemeindeseitige Darlehensverpflichtung hinsichtlich der Fremdfinanzierung der Abwasseranlagen per Valuta 01.01.2014 in Höhe von 61.286,- € (1 Darlehen der HSH Nordbank AG mit einem Nennbetrag von 138.048,81 € und einer Valuta 01.01.2014 von 50.042,70 € und 1 Darlehen der Investitionsbank Schleswig-Holstein mit einem Nennbetrag von 12.400,- € und einer Valuta 01.01.2014 von 11.242,83 €).

2. Struktur der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

- a) Auf den an die Zentralentwässerung angeschlossenen Grundstücken in der Gemeinde befinden sich Abwasservorbehandlungen, die im Eigentum der Grundstückseigentümer stehen und für die Absetzung von groben Fäkalschlämmen sorgen. Dieses dient dazu, den störungsfreien Betrieb der öffentlichen Transportanlagen in Bendfeld zu gewährleisten, deren Dimension den Transport von mit Grobschlämmen belastetem Abwasser nicht zulassen.
- Die Vertragspartner sind sich insoweit darüber einig, dass diese Vorbehandlungsanlagen einschließlich ihres Betriebes nicht Gegenstand des Aufgabenübertragungsvertrages sind und bereits deshalb auch nicht Bestandteil der Anlageneigentumsübertragung sind. Eigentum, Zuständigkeit und wasserrechtliche Verantwortlichkeit des Zweckverbandes beginnen - in Wasserfließrichtung gesehen - an der in Ziffer 1 Satz 1 beschriebenen Schnittstelle. Die wasserrechtliche Verantwortung in Hinsicht auf die Vorbehandlungsanlagen übernimmt die Gemeinde. Sie wird durch entsprechende Satzungsregelungen rechtlich sicherstellen, dass die Grundstückseigentümer nur häusliches Abwasser in diese Anlagen einleiten und die Anlagen - sinngemäß und soweit zutreffend - unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben für Hauskläranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.
 - Um die Dichtigkeit der Vorbehandlungsanlagen zu prüfen, wird vom Zweckverband eine Abfuhr der darin gesammelten Schlämme in 2013 durchgeführt und werden Sichtkontrollen im entleerten Zustand von ihm vorgenommen. Ferner werden von ihm die Zuleitungen zu den Anlagen durch Einsatz von Nebel auf Fehllanschlüsse hin überprüft. Sämtliche für die Überprüfungen und die Schlammabfuhr entstehenden Kosten werden von der Gemeinde erstattet. Im Falle der Feststellung von Fehllanschlüssen wird die Gemeinde durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass diese von den Einleitern bis zum 31.12.2013 beseitigt werden.
- b) Die Reinigung des vom Zweckverband über die Transportanlagen geförderten Abwassers erfolgt in der vorhandenen, im Eigentum der Gemeinde bereits bisher befindlichen und verbleibenden Kläranlage Bendfeld; diese wird von der Gemeinde in ihrer eigenen Betriebsverantwortung für den Zweckverband im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zur Inbetriebnahme der nachfolgend beschriebenen Druckrohrleitung, spätestens am 31.12.2015, weiterbetrieben. Um die Kläranlage zukünftig entbehrlich werden zu lassen, wird der Zweckverband im Laufe des Jahres 2015 eine Verbindung zwischen der Beseitigungseinrichtung in Bendfeld und der Kläranlage Schönberg herstellen und dazu eine ca. 1,5 km lange Druckrohrleitung, beginnend an der Pumpstation Bendfeld, errichten. Voraussetzung dafür ist, dass der Zweckverband für die Reinigungsleistungen in der Kläranlage Schönberg keinen Baukostenzuschuss und keinen höheren Preis zahlen muss als er für die dortige Reinigung für sein Abwasser aus zur Gemeinde benachbarten anderen Gemeinden, wie zum Beispiel Höhndorf, aufzuwenden hat. Über diesen Preis informiert der Zweckverband die Gemeinde auf Anforderung.
- c) Den Betrieb der beiden in Ziffer 1 Abs. 1 zur Übertragung an den Zweckverband aufgeführten Schmutzwasserpumpstationen führt die Gemeinde im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zur Inbetriebnahme der unter b) beschriebenen Druckrohrleitung, spätestens am 31.12.2015, als Dienstleistung für den Zweckverband durch.
- d) Für die in b) und c) genannten Leistungen der Gemeinde erhält sie vom Zweckverband ein Entgelt in Höhe von 17.596,- € für das Kalenderjahr 2014. Für das

gesamte Kalenderjahr 2015 beträgt das Entgelt 17.781,- €, wobei dieser Betrag im Falle einer unterjährig Inbetriebnahme der unter b) genannten Druckrohrleitung durch den Zweckverband in der Höhe lediglich dementsprechend pro rata temporis geschuldet wird. Mit diesen Beträgen sind sämtliche Kosten für eine jederzeitige Nutzung der vorgenannten Leistungen abgegolten.

4. Eintritt in Verträge, Zustimmungseinholung

Der Zweckverband tritt in sämtliche für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde bestehenden Verträge mit den darin geregelten Rechten und Pflichten, soweit sie sich auf nach diesem Vertrag zu übertragende Anlagen und Aufgaben beziehen, in alle vorteilhaften Rechtspositionen und - soweit rechtlich möglich und nach diesem Vertrag übertragungsrelevant - öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ein, soweit sie sich auf Zeiträume nach dem Wirksamwerden der Übertragung der Aufgabe „Schmutzwasserbeseitigung“ erstrecken. Dies betrifft insbesondere Versicherungsverträge, Abwasserbehandlungsverträge, Wartungsverträge für die Absicherung von Anlagen und Grundstücksnutzungsverträge; soweit es jedoch beseitigungsanlagenbezogene Finanzierungs-/ Darlehensverträge mit Kreditinstituten betrifft, ist Ziffer 1 Absatz 3 Satz 2 maßgebend. Sollte ein Vertrags- oder Genehmigungsübergang nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Gemeinde bzw. dessen, der die Genehmigung erteilt hat, möglich sein, so wird sich die Gemeinde um entsprechende Einholung nach besten Kräften bemühen; bleibt dieses erfolglos, so kann der Zweckverband von der Gemeinde verlangen, ihn nach rechtlicher Zulässigkeit so zu stellen, als ob der Vertrag, die vorteilhafte Rechtsposition bzw. die öffentlich-rechtliche Genehmigung auf ihn übergegangen wäre. Die Verträge und Genehmigungen, in die der Zweckverband nach den vorstehenden Regelungen eintritt, sind in der die Anlage 2 zu dieser Nebenabrede bildenden Auflistung benannt.

5. Übergabe von Unterlagen (Verträge, Versicherungen, Wartungsverträge)

Um einen reibungslosen und leichten Weiterbetrieb der Schmutzwasserbeseitigung in dem anlagenübertragungsrelevanten Umfang zu ermöglichen, überlässt die Gemeinde dem Zweckverband zum 01.01.2014 sämtliche diesbezüglichen Unterlagen und Vorgänge zur Planung, zum Bau, über den Betrieb, bis zum Wirksamwerden dieses Vertrages aufgetretene Betriebsstörungen, zum Bestand und zur laufenden Finanzierung der Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Bendfeld sowie solche, die die Beziehungen zu den Einleitern bzw. Nutzern der Einrichtung betreffen, z. B. deren Stammdaten. Darüber hinaus übermittelt die Gemeinde dem Zweckverband die abrechnungsrelevanten Daten zum Übertragungszeitpunkt mit mindestens folgendem Inhalt:

Zählernummer,
Vorjahresverbrauch,
Zählerstand,
Zählergröße,
Objektadresse,
Rechnungsadresse.

6. Übergangsregelungen

a) Benutzungsgebühren/Benutzungsentgelte

Die Erhebung ausstehender Benutzungsgebühren bis einschließlich 31.12.2013 ist Angelegenheit der Gemeinde. Ab 01.01.2014 erhebt der Zweckverband nach seinen erlassenen Bedingungen (AEB Abwasser) die Entgelte im gesamten zentralentwässerten Gebiet der Gemeinde. Die Gemeinde setzt ihr Satzungswerk für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

b) Anschlussbeiträge/Anlage- und Anschlusskosten

Die Anliegerleistungen für den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden, soweit sie den Baubestand und die Anschlussherstellungs-Anträge bis zum 31.12.2013 betreffen, von der Gemeinde nach ihrer Beitragssatzung erhoben und eingezogen. Ab 01.01.2014 gilt das Recht des Zweckverbandes. Die Gemeinde setzt ihr Satzungswerk für die Schmutzwasserbeseitigung, soweit es die Anschlussbeiträge betrifft, mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

c) Vertragliche Verpflichtungen

Die vertraglichen Verpflichtungen für Leistungen aus Verträgen, die bis zum 31.12.2013 in Anspruch genommen wurden, auch die Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2013, obliegen der Gemeinde. Für Leistungen, die nach dem 31.12.2013 anfallen, gehen die Verpflichtungen auf den Zweckverband über, soweit nicht vorstehend andere Regelungen getroffen sind.

d) Rechtsbehelfsverfahren/Rechtsstreite

Rechtsbehelfsverfahren und Rechtsstreite, die das Gebühren- und Beitragsrecht sowie das Abwasserabgabenrecht der Gemeinde betreffen und deren Entstehungsgrund der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrages zuzuordnen ist, werden von der Gemeinde auf ihre Kosten geführt.

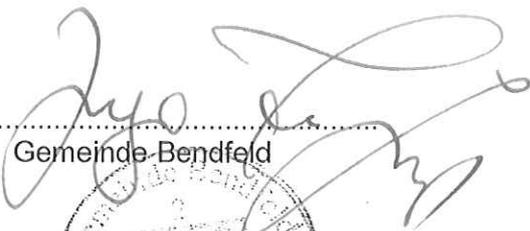
7. Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieser Nebenabrede unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Vorschrift soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für Lücken in diesem Vertrag. Die Vertragspartner kennen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu salvatorischen Klauseln und wollen den Vertrag ausdrücklich auch im Falle der Nichtigkeit einer einzelnen Klausel oder einzelner Klauseln als wirksam bestehen lassen.

8. Sonstiges

Diese Nebenabrede ist Bestandteil des Vertrages, mit dem die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung auf den Zweckverband Ostholstein übertragen wird.

Schönberg, 25.04.2013



Gemeinde Bendfeld




Zweckverband Ostholstein

- 2 Anlagen: 1. Planzeichnung zu übertragender Beseitigungsanlagen
2. Auflistung Verträge/Genehmigungen